

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ I/2-13/19-1975

Betrifft: Entwurf eines
NO Polizeistrafgesetzes

Wien, am 17. Juni 1975

1014

Tel. 63-57-11, Durchw. 2591



H o h e r L a n d t a g !

1. Durch Art.I Z.15 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, wurde der Art.15 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes dahin geändert, daß die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise erregten störenden Lärms der örtlichen Sicherheitspolizei zugehören, für die den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung zusteht.

Beide Tatbestände sind derzeit im Art.VIII Abs.1 lit.a EGVG 1950, 2. und 3. Fall, geregelt, der diesbezüglich als Landesgesetz vorläufig weiter in Geltung steht. Eine Mitwirkung der Bundesgendarmarie an der Vollziehung - die als unerlässlich angesehen werden muß - ist aber bis zur Schaffung eines eigenen Landesgesetzes, das auch eine solche Mitwirkung vorsieht, nicht möglich.

2. Durch Art.VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurden unter anderem Maßnahmen zur Verfolgung von Ehrenkränkungen in Gesetzgebung und Vollziehung der Kompetenz der Länder zugeordnet. Demgemäß wurde mit dem Bundesgesetz vom 11.Juli 1974, BGBl.Nr.496/1974, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird, die Bestimmung des § 1339 ABGB aufgehoben, welche bisher die Grundlage für die Verfolgung von Ehrenkränkungen als Verwaltungsübertretungen geboten hat. Zu dem Begriff der Ehrenkränkung gehörten nach der Spruchpraxis alle Verletzungen der Ehre, die mangels der in den §§ 487 ff des alten Strafgesetzes aufgestellten objektiven Tatbestandsmerkmale nicht strafgerichtlich als Delikte gegen die Sicherheit der Ehre verfolgbar waren.

Ehrenkränkungen können somit derzeit nicht verfolgt werden, obwohl zweifellos weiterhin ein Interesse der Bevölkerung, sich auch gegen solche Ehrverletzungen wirksam schützen zu können, die nicht gerichtlich strafbar sind, besteht.

Der vorliegende Entwurf geht von den Tatbildern des neuen Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974, aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

Zum Titel: Der Inhalt des Gesetzes kann wegen der Verschiedenheit der darin geregelten Materien nur durch den gewählten Titel prägnant und treffend ausgedrückt werden. Obwohl es bisher nicht üblich war, nur einen Kurztitel zu verwenden, widerspricht dies nicht den legistischen Richtlinien. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Gesetz später im Bedarfsfall noch andere Bestimmungen hinzuzufügen, ohne den Titel ändern zu müssen. Die gegen den Titel im Begutachtungsverfahren seitens des Bundes erhobenen Bedenken, er sei zu eng, können nicht geteilt werden, weil er sich ja nicht nur auf Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, sondern auf Polizeiangelegenheiten überhaupt bezieht. Die Ahndung der Ehrenkränkungen ist zweifellos eine Angelegenheit des Polizeiwesens.

zu § 1: Die Formulierungen des Art.VIII Abs.1 lit.a EGVG 1950, 2. und 3.Fall, wurden mit Rücksicht auf die umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung wörtlich übernommen. Die Höchstgrenze der Geldstrafe für Übertretungen des Art.VIII EGVG beträgt seit dem Jahre 1964 S 1.000,--. Mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung kann jedoch mit dieser Strafobergrenze nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

zu § 2: Eine Vollziehung des § 1 ohne Mitwirkung der Bundesgendarmerie ist nicht denkbar.

zu § 3: Die Tatbestände der Ehrenkränkung sind wörtlich dem Strafgesetzbuch entnommen und diesem gegenüber entsprechend abgegrenzt. Im Interesse der gebotenen Übersichtlichkeit wurde von bloßen Verweisungen auf das Strafgesetzbuch Abstand genommen. Ausdrücklich nur die v o r s ä t z l i c h e Ehrenkränkung für strafbar zu erklären, wie dies im Begutachtungsverfahren seitens des Bundesministeriums für Justiz angeregt wurde, ist überflüssig, weil ein bloß fahrlässiges Verhalten in diesem Zusammenhang gar nicht denkbar erscheint. Der Ansicht des Bundesministeriums für Justiz, § 3 lit.a enthielte keine Abgrenzung gegenüber dem Tatbild der Verleumdung (§ 297 StGB), kann ebenfalls nicht gefolgt werden: eine solche Abgrenzung ist vielmehr bereits durch die Formulierungen selbst gegeben. Eine Verleumdung liegt nämlich nur dann vor, wenn jemand einen anderen durch seine Verdächtigung der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt; dies ist aber von vornherein ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung "in einer für einen Dritten nicht wahrnehmbaren Weise" erfolgt.

zu § 4 Abs.1: Die Strafobergrenze für Ehrenkränkungen betrug seit dem Jahre 1964 ebenfalls S 1.000,--. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

zu § 4 Abs.2: Diese Bestimmung erweist sich im Hinblick darauf, daß sich der § 56 VStG ausdrücklich auf die "Ehrenkränkung (§ 1339 ABGB)" bezieht und daher auf Ehrenkränkungen nach diesem Gesetz nicht ohne weiteres anwendbar sein dürfte, als erforderlich.

zu § 4 Abs.3-6: Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafausschließungsgründe wurden übernommen.

zu § 5: Es wurde oft als unbillig empfunden, daß hinsichtlich der Ehrenbeleidigung nach dem Strafgesetz eine Kostenersatzpflicht des unterlegenen Teiles bestand, bezüglich der Ehrenkränkung jedoch nicht. Es wurde deshalb - nicht zuletzt zur Hintanhaltung mutwilliger Privatanklagen - eine den Grundzügen der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechende Regelung vorgesehen.

zu § 6: Das Gesetz, womit Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden, wurde seinerzeit geschaffen, weil feststand, daß die darin geregelte Materie eine Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei darstellte; dadurch war der Art.VIII EGVG, der sich damals nur auf Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei bezog, nicht anwendbar. Dieses Gesetz hat im übrigen in der Praxis keine Bedeutung erlangt und ist auch in formeller Hinsicht (Strafbestimmungen) veraltet. Anstandswidriges Nacktbaden wird in Zukunft eine Übertretung des § 1 lit.b dieses Gesetzes bilden, während das Nacktbaden von Kindern unter 6 Jahren sowie das Nacktbaden einzelner Personen und Personengruppen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, wenn sie den Umständen nach von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden können, (Ausnahmen nach § 2 des aufzuhebenden Gesetzes) nicht nach § 1 lit.b zu ahnden sein werden. Dadurch, daß bei Strafverfahren nach § 1 und § 4 nunmehr die Landesregierung an Stelle der Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde fungiert, ist im Vergleich zur Lage vor dem 1.Jänner 1975

mit einer nicht unbeträchtlichen Mehrbelastung
des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechnen.

Da der Entwurf lediglich Strafbestimmungen enthält,
wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden nicht
berührt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, welche
auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
beinhaltet, ist beige-schlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über
den Entwurf eines NÖ Polizeistrafgesetzes der verfassungsgemäßen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzes-
beschluß fassen.

NÖ Landesregierung:
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kobrin